1 Y 3228 A

ISSN 0342-3557

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1993	Ausgegeben zu Wiesbaden am 5. August 1993	Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
27. 7. 93	**Gesetz über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung** ..... *GVBl. II 13-24*	339
27. 7. 93	**Gesetz zur Änderung des Hessischen Meldegesetzes** ..... *Ändert GVBl. II 311-7*	344
27. 7. 93	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1993 (Nachtragshaushaltsgesetz 1993)** ..... *Ändert GVBl. II 43-60*	347
27. 7. 93	**Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Nassauische Brandversicherungsanstalt Wiesbaden und die Hessische Brandversicherungsanstalt Darmstadt sowie die Öffentlichen Versicherungsanstalten Hessen-Nassau-Thüringen – Sparkassenversicherungen, zur Abschaffung der Gebäude-Feuer-Versicherungsmonopole sowie zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Nassauischen Brandversicherungsanstalt Wiesbaden und der Hessischen Brandversicherungsanstalt für Gebäude Darmstadt** ..... *GVBl. II Anhang Staatsverträge; GVBl. II 55/26, 55/27*	352
27. 7. 93	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Sonderurlaub für Mitarbeiter in der Jugendarbeit** ..... *Ändert GVBl. II 90-2*	364
8. 7. 93	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Heranziehung von Bediensteten und die Bereitstellung von Einrichtungen des Landkreises für die Aufgaben des Landrats als Behörde der Landesverwaltung ..... *Ändert GVBl. II 332-2*	366

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung*)

Vom 27. Juli 1993

§ 1

Amtsbezüge

(1) Mitglieder der Landesregierung im Sinne dieses Gesetzes sind die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident und die Staatsministerinnen und Staatsminister des Landes Hessen.

(2) Die Mitglieder der Landesregierung erhalten vom Beginn des Kalendermonats an, in dem sie gewählt oder ernannt werden, bis zum Ende des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, als Amtsbezüge

1. ein Amtsgehalt, und zwar
   die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident in Höhe des um ein Drittel,
   die Staatsministerinnen und Staatsminister in Höhe des um ein Zehntel erhöhten Grundgehalts der Besoldungsgruppe 10 der Besoldungsordnung B des Bundesbesoldungsgesetzes zuzüglich der Zulagen, die den Angehörigen dieser Besoldungsgruppe allgemein zum Grundgehalt gewährt werden;
2. eine Wohnungsentschädigung in Höhe der nach dem Besoldungsrecht hierfür vorgesehenen höchsten Tarifklasse des Ortszuschlags;

*) GVBl. II 13-24

3. eine Dienstaufwandsentschädigung, und zwar die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident von monatlich 700 Deutsche Mark,
   die Staatsministerinnen und Staatsminister von monatlich 350 Deutsche Mark;
4. eine Entschädigung für getrennte Haushaltsführung, wenn ihnen die Verlegung des Hausstandes an den Sitz der Landesregierung unzumutbar ist und sie nicht täglich an ihren Wohnsitz zurückkehren können, für die Dauer der Fortführung des Hausstandes an einem anderen Ort, in Höhe von 800,— Deutsche Mark monatlich.

Die Amtsbezüge werden monatlich im voraus gezahlt.

(3) Führt die Landesregierung die laufenden Geschäfte gemäß Art. 113 Abs. 3 der Hessischen Verfassung weiter, so werden ihren Mitgliedern die Amtsbezüge bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Geschäftsführung endet, weitergewährt.

(4) Für den gleichen Zeitraum werden Amtsbezüge nur einmal gewährt. Sind die Bezüge nicht gleich hoch, so stehen dem Mitglied der Landesregierung die höheren Bezüge zu.

(5) Erhält ein Mitglied der Landesregierung für einen Zeitraum, für den ihm Amtsbezüge zu zahlen sind, Bezüge aus einem anderen Amtsverhältnis oder aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, so ruht in deren Höhe der Anspruch auf die Amtsbezüge. Dasselbe gilt für das Zusammentreffen von Amtsbezügen mit Versorgungsbezügen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung.

(6) Die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Abführung von Vergütungen aus Nebentätigkeiten gelten entsprechend.

§ 2

Umzugskosten, Reisekosten, Beihilfen, Amtswohnung

(1) Den Mitgliedern der Landesregierung werden für die infolge ihrer Wahl, Ernennung oder ihres Ausscheidens aus dem Amt erforderlich werdenden Umzüge Entschädigungen in entsprechender Anwendung des Hessischen Umzugskostengesetzes gewährt. Dasselbe gilt für die Hinterbliebenen, wenn eine Amtswohnung oder Wohnung aus Anlaß der Beendigung des Amtes aufgegeben wird.

(2) Den Mitgliedern der Landesregierung kann eine Amtswohnung zugewiesen werden; in diesem Falle erhalten sie keine Wohnungsentschädigung. Ergänzende Bestimmungen über Amtswohnungen erläßt das Ministerium der Finanzen.

(3) Bei amtlicher Tätigkeit außerhalb des Sitzes der Landesregierung erhalten die Mitglieder der Landesregierung Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung des Hessischen Reisekostenrechts.

(4) Die Mitglieder der Landesregierung und die sonstigen nach diesem Gesetz Leistungsberechtigten haben Anspruch auf Beihilfen in entsprechender Anwendung der Hessischen Beihilfenverordnung.

§ 3

Versorgung

Mitglieder und ehemalige Mitglieder der Landesregierung sowie ihre Hinterbliebenen erhalten Versorgung nach den Vorschriften der §§ 4 bis 8.

§ 4

Übergangsgeld

(1) Ein ehemaliges Mitglied der Landesregierung erhält vom Ende des Monats an, in dem es aus seinem Amt ausgeschieden ist, ein Übergangsgeld. Das Übergangsgeld wird für die gleiche Anzahl von Monaten gewährt, für die das ehemalige Mitglied der Landesregierung ohne Unterbrechung Amtsbezüge erhalten hat, mindestens für sechs Monate und höchstens für zwei Jahre. Beim Zusammentreffen von Übergangsgeld und Ruhegehalt nach § 5 werden nur die höheren Bezüge gezahlt.

(2) Das Übergangsgeld wird gezahlt

1. für die ersten drei Monate in Höhe der Bezüge nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2,
2. für die weiteren Monate in Höhe von fünfzig vom Hundert der Bezüge nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2.

Das Übergangsgeld wird monatlich im voraus gezahlt.

§ 5

Ruhegehalt

(1) Ein ehemaliges Mitglied der Landesregierung erhält vom Ende des Monats an, in dem es aus seinem Amt ausgeschieden ist, Ruhegehalt, wenn es sein Amt mindestens zwei Jahre bekleidet hat. Der Anspruch auf Ruhegehalt ruht bis zum Beginn des Monats der Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres.

(2) Hat ein Mitglied der Landesregierung bei Ausübung seines Amtes oder im Zusammenhang mit seiner Amtsführung ohne sein grobes Verschulden eine Gesundheitsbeschädigung erlitten, die seine Arbeitsfähigkeit dauernd so wesentlich

beeinträchtigt, daß es bei Ausscheiden aus seinem Amt zur Übernahme seiner früheren oder einer ihr gleichwertigen Tätigkeit nicht mehr in der Lage ist, so erhält es auch dann Ruhegehalt in Höhe von mindestens neunundzwanzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Amtsbezüge, wenn es sein Amt noch nicht zwei Jahre bekleidet und das erforderliche Lebensalter noch nicht erreicht hat.

(3) Das Ruhegehalt beträgt nach Vollendung einer Amtszeit von zwei Jahren fünfzehneindrittel vom Hundert, nach einer Amtszeit von drei Jahren zwanzig vom Hundert und nach einer Amtszeit von vier Jahren neunundzwanzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Amtsbezüge nach Abs. 4. Nach einer Amtszeit von vier Jahren steigt es mit jedem weiteren Jahr der ruhegehaltfähigen Amtszeit um zweieinhalb vom Hundert dieser Bezüge bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert. Bei Anwendung des Satz 2 sind zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Amtszeit etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners dreihundertfünfundsechzig auf zwei Dezimalstellen umzurechnen, wobei die zweite Stelle um eins zu erhöhen ist, wenn in der dritten Stelle ein Rest verbleibt. Der Vomhundertsatz ist auf zwei Stellen auszurechnen; Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Ruhegehaltfähige Amtsbezüge sind

1. das Amtsgehalt (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) und
2. die Wohnungsentschädigung (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2) in Höhe des Ortszuschlags bis zur Stufe 2.

§ 50 des Beamtenversorgungsgesetzes über die Gewährung des Unterschiedsbetrages und des Ausgleichsbetrages gilt entsprechend.

(5) Ruhegehaltfähig ist die Amtszeit als Mitglied der Landesregierung, als Mitglied der Regierung eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland oder als Mitglied der Bundesregierung.

§ 6

Unfallfürsorge

Wird ein Mitglied der Landesregierung durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt. Ein Unfall aus Anlaß einer aus politischen Rücksichten erfolgten Teilnahme an Veranstaltungen gilt als Dienstunfall. Die Unfallfürsorge besteht in

1. einem Heilverfahren für das verletzte Mitglied der Landesregierung,
2. einem Unfallruhegehalt, wenn das Mitglied der Landesregierung dienstunfähig geworden ist und sein Amtsverhältnis endet,
3. einer Unfallhinterbliebenenversorgung, wenn das Mitglied der Landesregierung infolge des Unfalls verstorben ist.

§ 7

Hinterbliebenenversorgung

(1) Die Hinterbliebenen eines Mitglieds der Landesregierung erhalten Hinterbliebenenversorgung. § 5 Abs. 1 findet keine Anwendung. Der Bemessung der Hinterbliebenenversorgung ist mindestens ein Ruhegehalt in Höhe von neunundzwanzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Amtsbezüge zugrunde zu legen.

(2) Abs. 1 Satz 1 gilt auch für die Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitglieds der Landesregierung, das zur Zeit seines Todes ein Ruhegehalt bezog oder einen Anspruch auf Ruhegehalt nach § 5 Abs. 1 Satz 1 hatte, dessen Anspruch aber nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 Satz 2 ruhte. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 8

Überbrückungsgeld

(1) Die Hinterbliebenen eines Mitglieds der Landesregierung erhalten ein Überbrückungsgeld in Höhe des Eineinhalbfachen der Bezüge nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2. Sind Hinterbliebene nicht vorhanden, wird sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, auf Antrag das Überbrückungsgeld bis zur Höhe ihrer Aufwendungen gewährt.

(2) Abs. 1 gilt auch beim Tod eines ehemaligen Mitglieds der Landesregierung, das zur Zeit seines Todes Ruhegehalt bezog oder Anspruch auf Ruhegehalt nach § 5 Abs. 1 Satz 1 hatte, dessen Anspruch aber nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 Satz 2 ruhte.

(3) Die Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitglieds der Landesregierung, das zur Zeit seines Todes Übergangsgeld bezog, ohne Anspruch auf Ruhegehalt zu haben, erhalten ein Überbrückungsgeld in Höhe des Eineinhalbfachen des Übergangsgeldes im Sterbemonat sowie für den Rest der Bezugsdauer des Übergangsgeldes Witwen-, Witwer- und Waisengeld; das Witwen-, Witwer- und Waisengeld wird aus dem Übergangsgeld nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 berechnet.

(4) Wird Überbrückungsgeld nach Abs. 1 bis 3 gezahlt, entfallen Leistungen aus Anlaß des Todes nach den im Lande Hessen geltenden beamtenversorgungsrechtlichen Bestimmungen.

§ 9

Zusammentreffen mehrerer Bezüge

(1) Bezieht ein ehemaliges Mitglied der Landesregierung Einkommen aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst, so ruht der Anspruch auf das Übergangsgeld oder das Ruhegehalt, soweit Übergangsgeld oder Ruhegehalt zusammen mit dem Einkommen die ruhegehaltfähigen Amtsbezüge übersteigen.

(2) Bezieht ein ehemaliges Mitglied der Landesregierung neben dem Übergangsgeld eine Entschädigung aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes, so bestimmt sich das Ruhen des Übergangsgeldes nach den dort geltenden Bestimmungen über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit der Abgeordnetenentschädigung. In jedem Falle ruht der Anspruch auf das Übergangsgeld, soweit das Übergangsgeld zusammen mit der Abgeordnetenentschädigung die ruhegehaltfähigen Amtsbezüge übersteigt.

(3) Bezieht ein ehemaliges Mitglied der Landesregierung Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 53 a Abs. 6 und 7 des Beamtenversorgungsgesetzes, so wird dieses insoweit auf das Übergangsgeld oder das Ruhegehalt angerechnet, als es zusammen mit dem Übergangsgeld oder dem Ruhegehalt die ruhegehaltfähigen Amtsbezüge übersteigt. § 53 a Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend. Die Anrechnung endet mit Ablauf des Monats, in dem das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet wird.

(4) Bezieht ein ehemaliges Mitglied der Landesregierung neben Übergangsgeld oder Ruhegehalt Versorgungsbezüge aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst, so ruht der Anspruch auf Übergangsgeld oder Ruhegehalt, soweit Übergangsgeld oder Ruhegehalt zusammen mit den anderweitigen Bezügen fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Amtsbezüge übersteigen. Dasselbe gilt für das Zusammentreffen von Übergangsgeld oder Ruhegehalt mit Versorgungsbezügen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung.

(5) Bezieht ein ehemaliges Mitglied der Landesregierung neben Übergangsgeld oder Ruhegehalt eine Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes oder Geldleistungen von einem nichtdeutschen Versicherungsträger nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischenstaatlichen Abkommen oder andere Versorgungsleistungen, so findet § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß als Höchstgrenze fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Amtsbezüge gelten. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(6) Die Abs. 1, 4 und 5 finden auf die Hinterbliebenen entsprechende Anwendung.

§ 10

Geltung anderer Bestimmungen

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, finden für die Versorgung der Mitglieder der Landesregierung und ihrer Hinterbliebenen die im Lande Hessen geltenden beamtenversorgungsrechtlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung; oberste Dienstbehörde ist die Landesregierung.

(2) § 103 des Hessischen Beamtengesetzes gilt entsprechend.

§ 11

Gewährleistung des versorgungsrechtlichen Besitzstandes aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen

Einem ehemaligen Mitglied der Landesregierung, das bis zu seiner Wahl oder Ernennung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit stand und dessen Dienstverhältnis wegen der Wahl oder Ernennung auf andere Weise als durch Eintritt in den Ruhestand geendet hat, wird der versorgungsrechtliche Besitzstand aus dem Dienstverhältnis gewährleistet, der entstanden wäre, wenn sein Dienstverhältnis im Geltungsbereich des hessischen Landesrechts bestanden hätte.

§ 12

Rechtsweg

Für den Rechtsweg gelten die beamtenrechtlichen Bestimmungen entsprechend.

§ 13

Übergangsvorschriften

(1) Die Rechtsverhältnisse der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen ehemaligen Mitglieder der Landesregierung sowie der derzeitigen und künftigen Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitglieds der Landesregierung regeln sich nach dem bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht. § 9 Abs. 3 findet ab dem 1. Oktober 1993 jedoch auf das Übergangsgeld und das Ruhegehalt entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß das für den Monat September 1993

zustehende Übergangsgeld oder Ruhegehalt mindestens in dieser Höhe weitergewährt wird, wenn die Beschäftigung oder Tätigkeit bereits vor dem 1. Oktober 1993 aufgenommen worden ist. Im übrigen bleiben andere Vorschriften unberührt, die die Höhe des Übergangsgeldes oder Ruhegehalts bestimmen.

(2) Die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung, deren Amtsverhältnis über den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hinaus fortbesteht, regeln sich nach diesem Gesetz mit der Maßgabe, daß § 3 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Regelung der Ministerbezüge in der Fassung vom 15. Oktober 1965 (GVBl. I S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 1976 (GVBl. I S. 448), bis zu diesem Zeitpunkt der Berechnung des Vomhundertsatzes für das Ruhegehalt zugrunde gelegt wird; ruhegehaltfähige Amtszeiten, für die nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes über die Regelung der Ministerbezüge in der Fassung vom 15. Oktober 1965 ein Übergangsgeld gewährt wurde, werden bei der Berechnung des Vomhundertsatzes für das Ruhegehalt nicht berücksichtigt.

(3) Ist ein ehemaliges Mitglied der Landesregierung erneut zum Mitglied der Landesregierung gewählt oder ernannt, bleibt der Anspruch auf Ruhegehalt nach bisherigem Recht gewahrt, wenn er günstiger ist als nach diesem Gesetz.

§ 14

Aufhebung alten Rechts

Das Gesetz über die Regelung der Ministerbezüge wird aufgehoben.[1])

§ 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1993 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 27. Juli 1993

Der Hessische Ministerpräsident
Eichel

[1]) Hebt auf GVBl. II 13-1

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Hessischen Meldegesetzes*)

Vom 27. Juli 1993

Artikel 1

Das Hessische Meldegesetz vom 14. Juni 1982 (GVBl. I S. 126), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 170), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschriften zu den §§ 12 und 42 werden jeweils durch das Wort „aufgehoben" ersetzt.
   b) Nach § 37 wird folgende Überschrift eingefügt: „§ 37 a Automatisierte Registerführung im Auftrag".
   c) Die Überschrift zu § 43 erhält folgende Fassung: „§ 43 Übergangsbestimmung für wahlrechtliche Zwecke".
   d) Die Überschrift zu § 44 erhält folgende Fassung: „§ 44 Aufhebung des bisherigen Rechts, Inkrafttreten".
2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) Nr. 4 erhält folgende Fassung:
      „4. für die Mitwirkung bei der Wehrüberwachung die Tatsache, daß der Betroffene nach Vollendung des 32. Lebensjahrs der Wehrüberwachung unterliegt,".
   b) Der Punkt in Nr. 8 wird durch ein Komma ersetzt; als Nr. 9 wird angefügt:
      „9. für Zwecke der regionalen Zuordnung der Einwohner die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Bezirk, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.".
3. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Wegzug oder dem Tod eines Einwohners sind die in Abs. 2 genannten Daten und Hinweise mit Ausnahme der Daten in Nr. 18 und 19 für die Dauer von fünfzig Jahren gesondert aufzubewahren und durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern. Während dieser Zeit dürfen sie mit Ausnahme der Anschrift und des Sterbetages und -ortes nicht mehr verarbeitet oder sonst genutzt werden. Abweichend von Satz 2 bleibt die Verarbeitung zulässig, soweit dies zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot, zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung der in § 31 Abs. 3 genannten Behörden oder für Wahlzwecke unerläßlich ist oder der Betroffene sich wieder anmeldet oder schriftlich eingewilligt hat. Nach Ablauf von fünfzig Jahren sind die Daten und die zum Nachweis ihrer Richtigkeit gespeicherten Hinweise innerhalb Jahresfrist dem zuständigen kommunalen Archiv zur Übernahme anzubieten, ansonsten zu löschen."
4. § 12 wird gestrichen.
5. Dem § 14 wird als Abs. 3 angefügt:

   „(3) Macht der Wohnungsgeber oder sein Beauftragter ein berechtigtes Interesse glaubhaft, darf ihm die Meldebehörde Auskunft über
   1. Familiennamen,
   2. Vornamen,
   3. akademische Grade,
   4. Tag des Ein- und Auszugs,
   5. Anschriften

   der Einwohner geben, für deren Meldung er nach Abs. 1 und 2 eine Mitwirkungspflicht hat. § 34 Abs. 4 gilt entsprechend."
6. Nach § 17 Abs. 2 Satz 1 wird der Punkt gestrichen und folgender Halbsatz angefügt:

   „oder die bei einer beauftragten Stelle in einem automatisierten Register (§ 37 a Abs. 3) vorhanden sind."
7. § 18 wird wie folgt geändert:

   In Abs. 3 wird in Nr. 5 das Komma durch einen Punkt ersetzt. Die Nr. 6 wird gestrichen.
8. § 25 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 2 wird gestrichen.
   b) Abs. 3 wird Abs. 2.
9. In § 28 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Säuglingsheimen" durch das Wort „Heimen" ersetzt.
10. § 30 wird wie folgt geändert:
    a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
       aa) Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
           „2. frühere Namen,".
           Die bisherigen Nr. 2 bis 8 werden Nr. 3 bis 9.
       bb) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 3 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4" durch die Verweisung „§ 3 Abs. 2 Nr. 1 und 3" ersetzt.

*) Ändert GVBl. II 311-7

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In den Fällen des § 34 Abs. 5 hat die zuständige Meldebehörde die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden sowie die für die frühere Wohnung zuständige Meldebehörde zu unterrichten, wenn der Wegzug von dort nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die unterrichtete Meldebehörde hat die Auskunftssperre in ihr Melderegister einzutragen und zu beachten."

11. In § 31 Abs. 3 wird Satz 4 gestrichen.

12. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 6 wird gestrichen.

b) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Auskunftssperre nach Abs. 5 endet mit Ablauf des dritten auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres. Sie kann auf Antrag verlängert werden. Hierauf ist der Betroffene hinzuweisen. Sie kann im Einzelfall widerrufen werden, wenn ein glaubhaft gemachtes rechtliches Interesse an der Melderegisterauskunft offensichtlich das Interesse des Betroffenen an der Auskunftssperre überwiegt."

c) In Abs. 8 Nr. 1 wird die Verweisung „§ 61 Abs. 2 und 3" durch die Verweisung „§ 61 Abs. 2 bis 4" ersetzt.

d) Die bisherigen Abs. 7 bis 9 werden Abs. 6 bis 8.

13. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „vom" durch das Wort „von" ersetzt.

bb) Satz 3 wird gestrichen.

b) Als Abs. 5 wird eingefügt:

„(5) Bei einer Melderegisterauskunft nach Abs. 1 bis 4 gilt § 34 Abs. 4 entsprechend."

c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

d) Als Abs. 7 wird angefügt:

„(7) Die Meldebehörde hat einmal jährlich und zusätzlich mindestens zwei Monate vor der Datenübermittlung an Adreßbuchverlage die Einwohner durch einen öffentlichen Hinweis über die Auskunftssperren nach diesem Gesetz zu unterrichten. Die Unterrichtung darf auch durch einheitlichen Hinweis mehrerer Meldebehörden zusammen erfolgen."

14. Nach § 37 wird als § 37a eingefügt:

„§ 37a

Automatisierte Registerführung im Auftrag

(1) Verarbeitet eine beauftragte Stelle die Daten eines Einwohners für mehrere Meldebehörden in einem automatisierten Register, so darf sie die Daten in einem gemeinsamen Datensatz führen. Jede Meldebehörde hat das Zugriffsrecht auf den gemeinsamen Datensatz im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

(2) Veranlaßt die Meldebehörde die Fortschreibung der Daten eines Einwohners (§ 21) über eine beauftragte Stelle und sind vom Grund der Fortschreibung auch die Daten von Familienangehörigen betroffen, so darf die beauftragte Stelle auch deren Daten fortschreiben. Dies gilt auch dann, wenn für deren Daten eine andere Meldebehörde zuständig ist.

(3) Aus Anlaß der Anmeldung darf eine beauftragte Stelle den Abruf folgender Daten einer anderen Meldebehörde zulassen:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. akademische Grade,
5. Ordensnamen, Künstlernamen,
6. Tag und Ort der Geburt,
7. Geschlecht,
8. Staatsangehörigkeit,
9. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
10. Familienstand,
11. Ordnungsmerkmal.

Der Abruf darf sich nur auf Daten von Einwohnern erstrecken, deren Namen, frühere Namen, Geburtsdatum und Geschlecht mit denen des Meldepflichtigen übereinstimmen.

(4) In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie zur Durchführung der Datenübermittlung zwischen den Meldebehörden nach § 30 Abs. 1 bis 3 werden die früheren und die geänderten Daten gespeichert sowie, welche Meldebehörde wann welche Daten fortgeschrieben hat. Die betroffenen Meldebehörden sind über die alten und die geänderten Daten sowie darüber zu unterrichten, wann die Änderungen von welcher Meldebehörde vorgenommen worden sind. Die zur Unterrichtung der betroffenen Meldebehörden gespeicherten Daten dürfen nach Ablauf von sechs Monaten ab der Änderung wieder gelöscht werden."

15. § 38 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. einer Meldepflicht nach § 13 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, § 22 Abs. 1 Satz 1 und 2, wenn der Heimatort des Schiffes im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegen ist, § 22 Abs. 2 Satz 1 und 2,

wenn sich der Sitz des Reeders im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindet, oder nach § 26 Abs. 1 Satz 2 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt oder den Vorschriften des § 26 Abs. 2 Satz 1 oder 3 bis 5 zuwiderhandelt,".

16. § 39 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. unrichtige oder unvollständige Angaben macht, um für sich oder einen anderen die Erteilung einer Gruppenauskunft nach § 14 Abs. 3 Satz 1, § 34 Abs. 3 oder einer Melderegisterauskunft nach § 35 Abs. 1 bis 4 zu erwirken oder
2. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 34 Abs. 4, jeweils auch in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 2 oder § 35 Abs. 5, eine Melderegisterauskunft für einen anderen als den angegebenen Zweck verwendet."

17. § 42 wird gestrichen.

18. § 43 erhält folgende Fassung:

„§ 43

Übergangsbestimmung für wahlrechtliche Zwecke

(1) Hat ein Einwohner am 23. Juni 1982 mehrere Wohnungen bewohnt und ist die Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 noch nicht bestimmt, so gilt für die Bestimmung des Wahlrechts die bisherige Hauptwohnung bis zur Entscheidung der Meldebehörde als Hauptwohnung im Sinne dieses Gesetzes fort.

(2) Ist der Einwohner im Fall des Abs. 1 im Zeitpunkt der Entscheidung der Meldebehörde Mitglied des Hessischen Landtags oder einer kommunalen Vertretungskörperschaft, so gilt für die Bestimmung der Wählbarkeit die bisherige Hauptwohnung bis zum Ablauf der laufenden Wahlzeit als Hauptwohnung im Sinne dieses Gesetzes fort."

19. Die §§ 44 und 45 werden gestrichen.

20. Der bisherige § 46 wird neuer § 44 und erhält folgende Fassung:

„§ 44

Aufhebung des bisherigen Rechts, Inkrafttreten

(1) Das Hessische Meldegesetz vom 22. September 1960 (GVBl. S. 201), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 1981 (GVBl. I S. 385), wird aufgehoben.

(2) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft."

Artikel 2

Die Verordnung zur Ausführung des Hessischen Meldegesetzes vom 17. Januar 1961 (GVBl. S. 14, 27)[1]), geändert durch Verordnung vom 21. September 1962 (GVBl. I S. 432), wird aufgehoben.

Artikel 3

Der Minister des Innern und für Europaangelegenheiten wird ermächtigt, das Hessische Meldegesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 27. Juli 1993

Der Hessische Ministerpräsident
Eichel

Der Hessische Minister des Innern und für Europaangelegenheiten
Dr. Günther

[1]) Hebt auf GVBl. II 311-3

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1993 (Nachtragshaushaltsgesetz 1993)*)

Vom 27. Juli 1993

Artikel 1

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1993 (Haushaltsgesetz 1993) vom 18. Dezember 1992 (GVBl. I S. 643) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung

„§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1993 wird in Einnahme und Ausgabe auf

34 385 581 800 Deutsche Mark

festgestellt."

Anlage

2. Der Gesamtplan 1993 Teil I Haushaltsübersicht A – Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne –, der Gesamtplan 1993 Teil I Haushaltsübersicht B – Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme –, der Gesamtplan 1993 Teil II – Finanzierungsübersicht –, der Gesamtplan 1993 Teil III – Kreditfinanzierungsplan – werden nach Maßgabe der diesem Gesetz beigefügten Übersichten geändert.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 27. Juli 1993

Der Hessische Ministerpräsident
Eichel

Die Hessische Ministerin der Finanzen
Dr. Fugmann-Heesing

*) Ändert GVBl. II 43-60

Anlage zu Art. 1 § 1

Gesamtplan 1993 (einschließlich Nachtragshaushalt)

Teil I Haushaltsübersicht

A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

Einzelplan	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben DM	Eigene Einnahmen DM	Übertragungseinnahmen DM	Vermögenswirksame und besondere Finanzierungseinnahmen DM	Gesamteinnahmen DM	Persönliche Verwaltungsausgaben DM	Sächliche Verwaltungsausgaben / Ausgaben für den Schuldendienst DM	Übertragungsausgaben DM	Bauausgaben DM	Sonstige Investitionsausgaben DM	Besondere Finanzierungsausgaben DM	Gesamtausgaben DM	Überschuß (+) Zuschuß (−) DM
	Einzelpläne: 01, 02, 03, 04, 05, 06, Einzelpläne: 11, 12, 14, 16	—	698 501 200	344 907 700	70 638 000	1 114 046 900	8 381 367 100	684 023 500 250 000	538 603 600	80 160 500	113 153 500	55 402 500	9 852 960 700	8 738 913 800−
07	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie	—	109 741 400	61 060 200	40 600 000	211 401 600	330 664 400	112 481 000	118 808 800	251 794 600	104 536 500	35 000	918 320 300	706 918 700−
09	Hessisches Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz	3 745 000	280 449 600	124 286 900	74 805 500	483 287 000	462 024 500	127 935 600	168 238 800	16 030 600	157 986 000	8 144 800	940 360 300	457 073 300−
10	Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten	200 000 000	15 017 400	19 791 400	52 036 300	286 845 100	136 601 700	72 171 300	60 029 200	9 490 500	263 710 100	35 716 300	577 719 100	290 874 000−
15	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	—	95 219 900	314 022 000	188 988 400	598 230 300	1 436 142 400	393 157 600	829 299 300	2 167 000	302 121 500	3 468 700	2 966 356 500	2 368 126 200−
17	Allgemeine Finanzverwaltung	23 690 000 000	294 668 500	182 170 000	6 398 671 100	30 565 509 600	842 136 000	49 858 200 5 823 815 000	6 674 010 700	101 000	1 707 027 300	367 374 800	15 464 323 000	15 101 186 600+
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	—	—	—	150 980 000	150 980 000	—	—	—	653 483 500	60 316 500	—	713 800 000	562 820 000−
19	Förderung des Wohnungs- und Städtebaues	—	350 997 500	172 712 000	214 682 400	738 391 900	—	2 010 000 25 000	299 329 000	—	861 617 300	—	1 162 981 300	424 589 400−
21	Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung	—	14 790 700	22 587 100	24 599 100	61 976 900	158 033 600	38 702 100	131 016 600	—	19 595 300	411 000	347 758 600	285 781 700−
22	Hessisches Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit	—	55 684 500	60 960 600	58 267 400	174 912 500	131 184 500	224 269 700	1 005 314 800	—	79 942 500	290 500	1 441 002 000	1 266 089 500−
	Insgesamt	23 893 745 000	1 915 070 700	1 302 497 900	7 274 268 200	34 385 581 800	11 878 154 200	7 528 699 000	9 824 650 800	1 013 227 700	3 670 006 500	470 843 600	34 385 581 800	—

Gesamtplan 1993 (einschließlich Nachtrag)

Teil I Haushaltsübersicht

B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungs-ermächtigung 1993 DM	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden			
			1994 DM	1995 DM	1996 DM	spätere Jahre DM
1	2	3	4	5	6	7
07	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie	288 515 500	132 045 500	73 610 000	36 300 000	46 560 000
09	Hessisches Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz	112 275 000	49 553 000	30 852 000	9 182 000	22 688 000
10	Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten	206 500 000	129 400 000	48 900 000	28 200 000	—
15	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	108 130 000	65 300 000	34 830 000	8 000 000	—
17	Allgemeine Finanzverwaltung	1 332 540 000	413 770 000	335 170 000	186 000 000	397 600 000
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	761 814 000	453 614 000	210 100 000	91 100 000	7 000 000
19	Förderung des Wohnungs- und Städtebaues	1 546 552 000	655 170 000	349 297 000	164 200 000	377 885 000
21	Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung	40 950 000	26 250 000	12 450 000	2 000 000	250 000
	Übrige Einzelpläne: 01, 02, 03, 04, 05, 06, 11, 12, 14, 16, 22	196 978 000	133 032 000	53 960 000	9 461 000	525 000
—	Insgesamt	4 594 254 500	2 058 134 500	1 149 169 000	534 443 000	852 508 000

Gesamtplan 1993

Teil II Finanzierungsübersicht

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos	– Mio DM –
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags, haushaltstechnische Verrechnungen)	30 259,5
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen, haushaltstechnische Verrechnungen)	28 316,0
3. Finanzierungssaldo	– 1 943,5
II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos	
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	1 879,9
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	5 510,2
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	3 630,3
darunter: für Ausgleichsforderungen	25,9
2. Abwicklung der Vorjahre	0
2.1 Einnahmen aus Überschüssen	0
2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	—
3. Rücklagenbewegung	63,6
3.1 Entnahmen aus Rücklagen	166,1
3.2 Zuführungen an Rücklagen	102,5
4. Haushaltstechnische Verrechnungen	—
4.1 Einnahmenseite	393,3
4.2 Ausgabenseite	393,3
5. Finanzierungssaldo (Summe 1 bis 4)	1 943,5

Abweichungen in den Summen durch Runden

Gesamtplan 1993

Teil III Kreditfinanzierungsplan

	– Mio DM –
A. Kredite am Kreditmarkt	
I. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	5 510,2
II. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	3 630,3
1. Darlehen der Sozialversicherungsträger	—
2. Inhaberschuldverschreibungen (Anleihen)	—
3. Andere Schuldscheindarlehen zusammen	3 603,8
4. Ausgleichsforderungen	25,9
5. Tilgung übernommener Darlehensverpflichtungen	0,7
5. Sonstige Tilgungen	0
III. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	1 879,9
B. Kredite im öffentlichen Bereich	
I. Einnahmen aus Krediten im öffentlichen Bereich	73,0
1. Aufwendungsdarlehen im Eigentumsprogramm (2. Förderungsweg) (Kap. 19 03—311 28)	47,5
2. Förderung des sozialen Wohnungsbaues (1. Förderungsweg) (Kap. 19 03—311 09)	25,0
4. Bau von Ersatzwohnungen für Zwecke der Bundesfernstraßen (Kap. 19 03—311 23)	0,4
3. Versuchs- und Vergleichsbauvorhaben (Kap. 19 03—311 16)	0,2
5. Wohnraumversorgung von Aussiedlern und Zuwanderern (Kap. 19 03—311 73)	—
6. Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen (Kap. 19 04—311 06)	—
II. Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	48,0
1. Darlehen des Bundes für den Wohnungsbau (Kap. 13 11—581 01)	48,0
2. Darlehen des Bundes für Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden (Kap. 13 11—581 14)	—
3. Darlehen des Bundes für Studien- und Modellvorhaben (Kap. 13 11—581 07)	—
III. Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich	25,0

Abweichungen in den Summen durch Runden

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischem dem Land Hessen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Nassauische Brandversicherungsanstalt Wiesbaden und die Hessische Brandversicherungsanstalt Darmstadt sowie die Öffentlichen Versicherungsanstalten Hessen-Nassau-Thüringen – Sparkassenversicherungen, zur Abschaffung der Gebäude-Feuer-Versicherungsmonopole sowie zur Neurordnung der Rechtsverhältnisse der Nassauischen Brandversicherungsanstalt Wiesbaden und der Hessischen Brandversicherungsanstalt für Gebäude Darmstadt

Vom 27. Juli 1993

Artikel 1[1])

Gesetz über die Zustimmung zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Nassauische Brandversicherungsanstalt Wiesbaden und die Hessische Brandversicherungsanstalt Darmstadt sowie die Öffentlichen Versicherungsanstalten Hessen-Nassau-Thüringen – Sparkassenversicherungen

§ 1

Zustimmung zum Staatsvertrag

Dem am 19. Mai 1993 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz über die Nassauische Brandversicherungsanstalt Wiesbaden und die Hessische Brandversicherungsanstalt Darmstadt sowie die Öffentlichen Versicherungsanstalten Hessen-Nassau-Thürigen – Sparkassenversicherungen wird zugestimmt.

§ 2

Inkrafttreten des Staatsvertrages

Anlage

(1) Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(2) Der Tag, an dem er nach seinem Art. 18 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I bekanntzugeben.

Artikel 2[2])

Gesetz zur Durchführung des Art. 3 der Richtlinie 92/49/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG (Dritte Richtlinie Schadenversicherung)

§ 1

Gebäude-Feuer-Versicherungsmonopol, Feuerversicherungspflicht für Gebäude

(1) Die Gebäude-Feuer-Versicherungsmonopole zugunsten der Hessisch-Thüringischen Brandversicherungsanstalt Kassel-Erfurt, der Hessischen Brandversicherungsanstalt für Gebäude Darmstadt und der Nassauischen Brandversicherungsanstalt Wiesbaden werden im Geltungsbereich des Gesetzes mit Ablauf des 30. Juni 1994 aufgehoben.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt entfällt die mit dem Gebäude-Feuer-Versicherungsmonopol verbundene Feuerversicherungspflicht für Gebäude im Geltungsbereich des Gesetzes.

§ 2

Umwandlung der öffentlich-rechtlichen Versicherungsverhältnisse

(1) Die Hessisch-Thüringische Brandversicherungsanstalt Kassel-Erfurt, die Hessische Brandversicherungsanstalt für Gebäude Darmstadt und die Nassauische Brandversicherungsanstalt Wiesbaden sind berechtigt, bereits vor dem Wegfall des Gebäude-Feuer-Versicherungsmonopols und der Feuerversicherungspflicht für Gebäude neue Gebäude-Feuer-Versicherungen als vertragliche Versicherungsverhältnisse zu den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Bedingungen zu begründen und bestehende öffentlich-rechtliche Versicherungsverhältnisse durch entsprechende Versicherungsverträge abzulösen. Die Versicherungsnehmer können Versicherungsverträge nach Satz 1 mit Versicherungsbeginn vor dem 1. Juli 1994 unabhängig von der vereinbarten Laufzeit außerordentlich mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember 1994 kündigen. Die Versicherer haben die Versicherungsnehmer bis zum 31. August 1994 schriftlich auf ihr Kündigungsrecht hinzuweisen.

(2) Die am 30. Juni 1994 noch bestehenden öffentlich-rechtlichen Gebäude-Feuer-Versicherungsverhältnisse werden ab 1. Juli 1994 als unbefristete vertragliche Versicherungsverhältnisse, auf die das Gesetz über den Versicherungsvertrag in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden ist, zu den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Bedingungen fortge-

[1]) GVBl. II Anhang Staatsverträge
[2]) GVBl. II 55-26

führt, wobei der bisherige Versicherungsschutz im wesentlichen beizubehalten ist. Der Beitrag für das Jahr 1994 wird nach den bis zum 30. Juni 1994 geltenden Vorschriften erhoben. Versicherungsfälle werden nach den zum Zeitpunkt des Schadensereignisses geltenden Vorschriften abgewickelt. Die nach Satz 1 fortgeführten Versicherungsverhältnisse können mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Beitragszeitraums, erstmals zum 31. Dezember 1994, gekündigt werden. Die Versicherer haben die Versicherungsnehmer bis zum 31. August 1994 schriftlich auf ihr Kündigungsrecht hinzuweisen. Unterbleibt der Hinweis, so kann der Versicherungsnehmer das Versicherungsverhältnis jederzeit, spätestens zum 31. Dezember 1995, mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Spätere Kündigungen bestimmen sich unter Zugrundelegung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag.

(3) Die Hessische Brandversicherungsanstalt für Gebäude Darmstadt ist ermächtigt, das Nachtragsumlageverfahren ab dem Geschäftsjahr 1993 auf einen Vorausbeitrag ohne Nachschußpflicht umzustellen.

(4) Bei der Kündigung nach Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 4 sind die nachstehenden Vorschriften zum Schutz der Rechte der Gläubiger zu beachten.

§ 3

Schutz der Rechte der Gläubiger

(1) Rechte der Gläubiger, die bisher abweichend von §§ 100 bis 107 c des Gesetzes über den Versicherungsvertrag auch ohne Anmeldung gewährleistet sind, bleiben bis zum 31. Dezember 1999 ohne Anmeldung gewahrt, soweit sie bis zum 30. Juni 1994 begründet worden sind.

(2) Eine Kündigung der Versicherung durch den Versicherungsnehmer ist nur wirksam, wenn er bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam werden soll, durch Grundbuchauszug nachgewiesen hat, daß in dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden oder Reallasten belastet war, oder die Zustimmungserklärungen der Gläubiger vorgelegen haben. Die Zustimmung darf nicht ohne ausreichenden Grund verweigert werden; sie ist zu erteilen, wenn der Versicherungsnehmer den Abschluß einer neuen Gebäudeversicherung zum vollen Wert und zum marktüblichen Umfang nachweist.

Artikel 3[3])

Gesetz über die Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Nassauischen Brandversicherungsanstalt Wiesbaden und der Hessischen Brandversicherungsanstalt für Gebäude Darmstadt

§ 1

Nassauische Brandversicherungsanstalt Wiesbaden

(1) Die im Jahre 1806 gegründete Nassauische Brandversicherungsanstalt Wiesbaden (nachstehend „BVA Wiesbaden" genannt) wird als selbständige, rechtsfähige öffentlich-rechtliche Anstalt fortgeführt.

(2) Das Geschäftsgebiet umfaßt die zum Land Hessen gehörigen Teile des ehemaligen Regierungsbezirkes Wiesbaden nach dem Stand vom 1. Juni 1944 und den ehemaligen Regierungsbezirk Montabaur des Landes Rheinland-Pfalz.

(3) Sitz der BVA Wiesbaden ist Wiesbaden; sie führt ein Siegel mit dem Nassauischen Wappen mit der Umschrift „Nassauische Brandversicherungsanstalt".

§ 2

Hessische Brandversicherungsanstalt Darmstadt

(1) Die im Jahre 1777 gegründete Hessische Brandversicherungsanstalt für Gebäude Darmstadt erhält den Namen „Hessische Brandversicherungsanstalt Darmstadt" (nachstehend „BVA Darmstadt" genannt).

(2) Die BVA Darmstadt wird als selbständige, rechtsfähige öffentlich-rechtliche Anstalt fortgeführt.

(3) Das Geschäftsgebiet umfaßt den ehemaligen Regierungsbezirk Darmstadt nach dem Stand vom 5. Mai 1968 und den ehemaligen Regierungsbezirk Rheinhessen des Landes Rheinland-Pfalz.

(4) Sitz der BVA Darmstadt ist Darmstadt; sie führt ein Siegel mit dem Wappen des Landes Hessen und der Umschrift „Hessische Brandversicherungsanstalt Darmstadt".

(5) Die bisher unter dem Namen „Hessische Brandversicherungskammer Darmstadt" geführte Landesbehörde geht mit Inkrafttreten dieses Gesetzes in der BVA Darmstadt auf. Zum selben Zeitpunkt gilt die Übernahme der Bediensteten der Landesbehörde in den Dienst der BVA Darmstadt als vollzogen. Im übrigen gelten für die Bediensteten § 29 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie § 33 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes entsprechend. Die BVA

[3]) GVBl. II 55-27

Darmstadt übernimmt die Versorgung derjenigen ehemaligen Beamtinnen und Beamten des Landes, die bei Eintritt des Versorgungsfalls bei der Landesbehörde tätig waren, und ihrer versorgungsberechtigten Hinterbliebenen. Die BVA Darmstadt ist für ihre im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Beamtinnen und Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren Hinterbliebene oberste Dienstbehörde im Sinne des § 49 des Beamtenversorgungsgesetzes; dies gilt auch nach Wegfall der Dienstherrneigenschaft. Die BVA Darmstadt hat dafür Sorge zu tragen, daß die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer fortgeführt wird.

(6) Der BVA Darmstadt wird bis zum Ausscheiden aller nach Abs. 5 übernommenen Beamtinnen und Beamten Dienstherrnfähigkeit zuerkannt.

§ 3

Gemeinwohlverpflichtung

(1) Die BVA Wiesbaden und die BVA Darmstadt (beide nachstehend „Brandversicherungsanstalten" genannt) sind im Interesse des Gemeinwohls tätig; die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck ihres Geschäftsbetriebes.

(2) Die Brandversicherungsanstalten fördern Maßnahmen, die der Brandverhütung und der Verbesserung des Feuerlöschwesens dienen.

§ 4

Geschäftstätigkeit der Brandversicherungsanstalten

(1) Die Geschäftstätigkeit der Brandversicherungsanstalten kann sich auf alle Zweige der Versicherung einschließlich der Mit- und Rückversicherung erstrecken, mit Ausnahme der Lebensversicherung und der sonstigen, nach dem Grundsatz der Spartentrennung jeweils gesondert zu betreibenden Versicherungssparten.

(2) Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde können die Brandversicherungsanstalten Versicherungszweige, die sie nach dem Grundsatz der Spartentrennung nicht selbst betreiben dürfen, in ihrem satzungsmäßigen Geschäftsgebiet durch gesonderte Gesellschaften betreiben. Die Brandversicherungsanstalten können ihre Rechte auf das Betreiben von Versicherungszweigen durch gesonderte Gesellschaften mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch auf andere Versicherungsunternehmen übertragen.

(3) Die Brandversicherungsanstalten können in Versicherungszweigen, die sie nicht selbst betreiben, für andere Versicherungsunternehmen Versicherungsverträge vermitteln oder abschließen.

(4) Soweit im hessischen Geschäftsgebiet der Brandversicherungsanstalten durch diese und die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Hessen-Nassau-Thüringen sowie die Öffentliche Versicherungsanstalt Hessen-Nassau-Thüringen dieselben Versicherungssparten betrieben werden, erfolgt dies in der Form der offenen Mitversicherung; im übrigen sind Überschneidungen unzulässig.

(5) Die BVA Wiesbaden darf als Sondervermögen bei gegenseitigem Haftungsausschluß die Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau und die Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden verwalten.

§ 5

Gewährträgerschaft und Haftung

(1) Der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen, das Land Hessen, das Land Rheinland-Pfalz und der Sparkassen- und Giroverband Rheinland-Pfalz können Gewährträger der beiden Brandversicherungsanstalten sein. Soweit das Land Hessen seine Gewährträgerschaft ganz oder teilweise übertragen will, wird es diese nach Maßgabe der Satzungen und bei beiden Brandversicherungsanstalten gleichzeitig auf den Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen übertragen.

(2) Die Gewährträger haften unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der betreffenden Brandversicherungsanstalt, soweit nicht Befriedigung aus deren Vermögen zu erlangen ist. Mehrere Gewährträger haften als Gesamtschuldner. Der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen haftet jedoch nicht für Verbindlichkeiten, die vor Übernahme seiner Mitgewährträgerschaft entstanden sind. Im Innenverhältnis haften Mitgewährträger entsprechend dem von ihnen übernommenen Vomhundertsatz, der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen höchstens zu fünfzig vom Hundert, das Land Rheinland-Pfalz zu fünfzehn vom Hundert, der Sparkassen- und Giroverband Rheinland-Pfalz zu zehn vom Hundert und im übrigen das Land Hessen.

(3) Das Ausscheiden eines Gewährträgers und die Veränderung der Beteiligungsquote der Gewährträger im Innenverhältnis sind mit Genehmigung des für die Staatsaufsicht zuständigen hessischen

Ministeriums nach Maßgabe der Satzungen der Brandversicherungsanstalten zulässig.

§ 6

Organe

(1) Organe der Brandversicherungsanstalten sind jeweils

1. die Gewährträgerversammlung,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Vorstand.

(2) Die jeweilige Gewährträgerversammlung beschließt in den durch Gesetz oder Satzung bestimmten Fällen, namentlich über

1. die Verwendung des Bilanzgewinns und die Deckung von Verlusten,
2. die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates,
3. die Bestellung der Abschlußprüfer und von Prüfern in besonderen Fällen,
4. die Satzung und deren Änderungen.

Sie vertritt die Brandversicherungsanstalten nach Maßgabe der Satzungen gegenüber den Vorstandsmitgliedern und den Verwaltungsratsmitgliedern.

(3) Aufgabe des Verwaltungsrates ist es insbesondere, die Geschäftsführung des jeweiligen Vorstandes zu überwachen. Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen, denen einzelne Aufgaben ganz oder teilweise, soweit gesetzlich zulässig, übertragen werden können. Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates ist so zu regeln, daß ein Drittel der Verwaltungsratsmitglieder von den Bediensteten der Brandversicherungsanstalten zu entsenden ist. Das Nähere über die Wahl und die Wählbarkeit der Vertreterinnen und Vertreter der Bediensteten in den Verwaltungsrat regelt eine Wahlordnung die von der für die Staatsaufsicht zuständigen Ministerin oder dem für die Staatsaufsicht zuständigen Minister als Rechtsverordnung zu erlassen ist. In den Satzungen ist zu bestimmen, daß die unterschiedlichen Interessengruppen von Versicherten im Verwaltungsrat zu berücksichtigen sind.

(4) Der jeweilige Vorstand führt die Geschäfte der Brandversicherungsanstalten und vertritt diese – ausgenommen in Angelegenheiten nach Abs. 2 Satz 2 – gerichtlich und außergerichtlich gegenüber Dritten.

§ 7

Satzungen

(1) Die weiteren Rechtsverhältnisse der Brandversicherungsanstalten werden durch die Satzungen geregelt. Die Satzungen und ihre Änderungen werden von den Gewährträgerversammlungen beschlossen. Die Satzungen können für den Geschäftsauftritt der Brandversicherungsanstalten einen von § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 abweichenden Namen bestimmen.

(2) Die Satzungen und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und sind in den Staatsanzeigern der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz zu veröffentlichen.

§ 8

Aufsichtsführung

(1) Die Brandversicherungsanstalten unterstehen, unbeschadet der Aufsicht nach bundesrechtlichen Vorschriften, der Staatsaufsicht durch das für die Versicherungsaufsicht in Hessen zuständige Ministerium. Dieses hat bei Entscheidungen, durch die die Interessen des Landes Rheinland-Pfalz erheblich berührt werden, das Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz herbeizuführen. In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung hat es das Einvernehmen des in Hessen für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministeriums herbeizuführen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann alle erforderlichen Anordnungen treffen, um den Geschäftsbetrieb der Brandversicherungsanstalten im Einklang mit den Gesetzen, den Satzungen und den sonstigen Vorschriften zu halten. Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Brandversicherungsanstalten unterrichten, an Ort und Stelle prüfen, mündliche und schriftliche Berichte anfordern, sowie Akten und sonstige Unterlagen einsehen. Die Aufsichtsbehörde kann auch verlangen, daß jeweils der Verwaltungsrat oder die Gewährträgerversammlung zur Behandlung bestimmter Angelegenheiten einberufen werden. Die Aufsichtsbehörde kann an den Sitzungen dieser Organe teilnehmen.

(3) Die durch aufsichtsbehördliche Tätigkeit anfallenden Kosten sind, soweit sie nicht durch Gebühren oder sonstige Erstattungen gedeckt sind, dem Land Hessen durch die Brandversicherungsanstalten zu neunzig vom Hundert zu erstatten.

§ 9

Änderung der Rechtsverhältnisse

(1) Die Brandversicherungsanstalten können – unbeschadet bundesrechtlicher Vorschriften – nach entsprechender Beschlußfassung der Gewährträgerversammlung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde

1. andere juristische Personen des öffentlichen Rechts als Mitgewährträger – im Falle des Vorhandenseins eines Stammkapitals nach Nr. 4 auch unter Beteiligung an diesem – aufnehmen;
2. sich – auch länderübergreifend – mit anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen durch Fusionsvertrag im Wege der Vereinigung durch Aufnahme oder durch Neubildung unter Eintritt von Gesamtrechtsnachfolge vereinigen, wobei die Brandversicherungsanstalten im Falle der Vereinigung durch Aufnahme sowohl aufnehmende als auch übertragende Institute sein können;
3. ihr Vermögen durch Vertrag unter Eintritt von Gesamtrechtsnachfolge ganz oder zum Teil auf eine andere öffentlich-rechtliche Versicherung unter eigener oder unter Beteiligung ihrer Gewährträger am Kapital dieser Versicherung oder an der Haftung für diese übertragen. Im Falle der vollen Übertragung des Vermögens einer der Brandversicherungsanstalten gegen den Erwerb eigener Beteiligungsrechte beschränken sich deren Aufgaben auf diejenigen eines Holding-Instituts, anderenfalls erlischt sie mit Beendigung der Vermögensübertragung ohne Liquidation;
4. verzinsliche Stammkapitalanteile für die Gewährträger bilden;
5. sich nach Maßgabe der bundesrechtlichen Vorschriften in Aktiengesellschaften umwandeln. Als Gründer der Aktiengesellschaften gelten die Gewährträger. Sie übernehmen die Aktien der Gesellschaften im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gewährträgerhaftung im Innenverhältnis.

Bei Maßnahmen nach Satz 1 dürfen die Rechte der Versicherten nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die Brandversicherungsanstalten können nach Maßgabe der bundes- und landesrechtlichen Vorschriften Beteiligungen aufnehmen oder eingehen. Soweit nach diesen Vorschriften eine Beteiligung von natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts erfolgen soll, haben die Brandversicherungsanstalten in der Satzung zu gewährleisten, daß diesen in den Organen der Brandversicherungsanstalten ein die Vertreter der juristischen Personen des öffentlichen Rechts überwiegender Einfluß nicht zukommt.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 können zur Durchführung in den Satzungen der Brandversicherungsanstalten von vorstehenden Bestimmungen abweichend geregelt werden:

1. die Siegelführung der Brandversicherungsanstalten (§ 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 4);
2. die Beteiligung an der Gewährträgerhaftung (§ 5);
3. die Geschäftstätigkeit der Brandversicherungsanstalten (§ 4);
4. die Organverhältnisse der Brandversicherungsanstalten unter Wegfall der Gewährträgerversammlung oder Veränderung ihrer Zuständigkeiten sowie unter Veränderung der in § 6 Abs. 3 vorgeschriebenen Zusammensetzung des Verwaltungsrates.

Im Falle des Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 können die in Satz 1 Nr. 4 bezeichneten, von vorstehenden Bestimmungen abweichenden Änderungen in den Satzungen der Brandversicherungsanstalten zur Anpassung an die veränderte Aufgabenstellung vorgenommen werden.

§ 10

Übergangsbestimmungen

(1) Die Amtsdauer der z. Z. im Amt befindlichen Mitglieder des Verwaltungsrates der BVA Wiesbaden und der erweiterten Brandversicherungskammer Darmstadt endet mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Bis zur Bildung der neuen Verwaltungsräte bei beiden Brandversicherungsanstalten werden die Aufgaben und Befugnisse der Verwaltungsräte vom Verwaltungsrat der BVA Wiesbaden und der erweiterten Brandversicherungskammer Darmstadt wahrgenommen.

(2) Die Satzungen der Brandversicherungsanstalten sind von vorläufigen Gewährträgerversammlungen unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes neu zu erlassen. Sofern der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen eine Mitgewährträgerschaft zu fünfzig vom Hundert übernimmt, setzen sich die vorläufigen Gewährträgerversammlungen jeweils zusammen aus

1. sechs vom Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen benannten Mitgliedern,
2. drei von der Landesregierung Hessen und
3. zwei von der Landesregierung Rheinland-Pfalz entsandten Mitgliedern sowie
4. einem vom Sparkassen- und Giroverband Rheinland-Pfalz benannten Mitglied.

In der jeweiligen vorläufigen Gewährträgerversammlung hat jedes entsandte Mitglied eine Stimme. Den Vorsitz führt ein vom Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen benanntes Mitglied der vorläufigen Gewährträgerversammlung; diesem obliegt auch die Einladung zur Sitzung der vorläufigen Gewährträgerversammlung sowie die Veranlassung der Veröffentlichung der neuen Satzung. Übernimmt der Sparkassen- und Girover-

band Hessen-Thüringen keine oder eine geringere Mitgewährträgerschaft, regelt die Hessische Ministerin oder der Hessische Minister für Wirtschaft, Verkehr und Technologie durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem zuständigen Minister des Landes Rheinland-Pfalz die Zusammensetzung der vorläufigen Gewährträgerversammlung, den Vorsitz sowie weitere Einzelheiten.

(3) Die Satzungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde; sie sind in den Staatsanzeigern der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz unter Hinweis auf die erteilte Genehmigung zu veröffentlichen. Bis zum Inkrafttreten der nach Abs. 2 zu erlassenden Satzungen gelten die bisherigen Regelungen für die Brandversicherungsanstalten weiter, soweit sie den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht widersprechen.

§ 11

Nebentätigkeit der Organmitglieder

§ 2 der Nebentätigkeitsverordnung des Landes Hessen in der Fassung vom 21. September 1976 (GVBl. I S. 403), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Oktober 1979 (GVBl. I S. 226), gilt für die hessischen Organmitglieder der Brandversicherungsanstalten nicht.

Artikel 4

Aufhebungsvorschriften

Es treten folgende partikularrechtlichen Rechtsvorschriften außer Kraft:

1. Ordnung, die Errichtung der Brand-Casse betreffend vom 27. April 1767, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 1965 (GVBl. I S. 33)[4];
2. Ausschreiben des Staatsministeriums, über die Versicherung inländischer Gebäude wider Brandschaden bei ausländischen Anstalten vom 20. November 1829[5];
3. Gesetz, betreffend die Feuerversicherungsanstalt der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont vom 4. Januar 1912 (Wald.Reg.Bl. S. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361)[6];
4. Gesetz, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude betreffend in der Fassung vom 30. September 1899 (Hess.Reg.Bl. S. 677, 699), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 13)[7];
5. Gesetz über die Abänderung des Gesetzes, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude betreffend vom 11. September 1924 (Hess.Reg.Bl. S. 369), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21)[8];
6. Die Brandassecuranz-Ordnung betreffend vom 17. Januar 1806 (Sammlung der Landesherrlichen Edicte und anderer Verordnungen, welchen vom 1. Julius 1816 an im ganzen Umfange des Herzogthums Nassau Gesetzeskraft beigelegt worden ist (Band I S. 168), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361)[9];
7. Die Brandassecuranz verpfändeter und Unmündigen gehörender Gebäude betreffend vom 15./17. März 1808 (Sammlung der Landesherrlichen Edicte und Verordnungen, welchen vom 1. Julius 1816 an im ganzen Umfange des Herzogthums Nassau Gesetzeskraft beigelegt worden ist (Band I S. 176), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 1965 (GVBl. I S. 33)[10];
8. Verbot des Eintritts in auswärtige Brandassecuranz-Gesellschaften betreffend vom 12. September 1827 (Verordnungsblatt des Herzogtums Nassau S. 53), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 161)[11];
9. Edict, die Brandassecuranz betreffend vom 27. Mai 1834 (Verordnungsblatt des Herzogtums Nassau S. 38), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21)[12];
10. Gesetz (Das Pfandrecht und die Rangordnung der Gläubiger in Concurse betreffend) vom 15. Mai 1851 (Verordnungsblatt des Herzogtums Nassau S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 1965 (GVBl. I S. 33)[13];
11. Die Brandassecuranzanordnung betreffend vom 5. September 1857 (Verordnungsblatt des Herzogtums Nassau S. 180)[14];
12. Bekanntmachung „Das Versicherungswesen im vormaligen Herzogtum Nassau betreffend" vom 20. August 1867 (Beilage zum Intelligenzblatt für Nassau S. 842)[15];
13. Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit der durch Verordnung vom 17. Januar 1806 errichteten Nassauischen Brand-Assekuranzanstalt zu Wiesbaden auf den Kreis Biedenkopf und die Ortsbezirke Rödelheim und Niederursel (früher Großherzoglich Hessischen Anteils) vom 14. September 1867 (Preuß. Gesetzsamml. S. 1551)[16];
14. Gesetz, betreffend die Nassauische Brandversicherungssanstalt vom 21. Dezember 1871 (Preuß. Gesetzsamml. S. 610), geändert durch Ge-

[4] Hebt auf GVBl. II 55-1
[5] Hebt auf GVBl. II 55-2
[6] Hebt auf GVBl. II 55-14
[7] Hebt auf GVBl. II 55-7
[8] Hebt auf GVBl. II 55-8
[9] Hebt auf GVBl. II 55-3
[10] Hebt auf GVBl. II 55-4
[11] Hebt auf GVBl. II 55-4a
[12] Hebt auf GVBl. II 55-5
[13] Hebt auf GVBl. II 55-5a
[14] Hebt auf GVBl. II 55-6
[15] Hebt auf GVBl. II 55-9
[16] Hebt auf GVBl. II 55-10

setz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21)[17];

15. Gesetz, betreffend die Hessische Brandversicherungsanstalt in Cassel vom 18. März 1879 (Preuß. Gesetzsamml. S. 136), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21)[18];

16. Gesetz, betreffend die anderweitige Feststellung des Geschäftsbereiches mehrerer kommunalständischer Anstalten in der Provinz Hessen-Nassau vom 26. März 1886 (Preuß. Gesetzsamml. S. 53), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21)[19], ausgenommen § 2, soweit dieser die Nassauische Sparkasse betrifft;

17. Gesetz, betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910 (Preuß. Gesetzsamml. S. 241), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21)[20].

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Art. 4 tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

(2) Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 27. Juli 1993

Der Hessische Ministerpräsident
Eichel

Der Hessische Minister für Wirtschaft, Verkehr und Technologie
Welteke

---

[17] Hebt auf GVBl. II 55-11
[18] Hebt auf GVBl. II 55-12
[19] Hebt auf GVBl. II 330-4
[20] Hebt auf GVBl. II 55-13

Anlage

STAATSVERTRAG zwischen dem Land Hessen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Nassauische Brandversicherungsanstalt Wiesbaden und die Hessische Brandversicherungsanstalt Darmstadt sowie die Öffentlichen Versicherungsanstalten Hessen-Nassau-Thüringen – Sparkassenversicherungen

Das Land Hessen

vertreten durch den Ministerpräsidenten,

dieser vertreten durch den Hessischen Minister für Wirtschaft, Verkehr und Technologie,

und

das Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch den Ministerpräsidenten,

dieser vertreten durch den Minister des Innern und für Sport,

schließen den nachstehenden Staatsvertrag:

Teil I

Hessische Brandversicherungsanstalt Darmstadt und Nassauische Brandversicherungsanstalt Wiesbaden

Die Vertragschließenden messen der Tätigkeit der Hessischen Brandversicherungsanstalt für Gebäude Darmstadt und der Nassauischen Brandversicherungsanstalt Wiesbaden in Rheinland-Pfalz auch nach Wegfall des Gebäude-Feuer-Versicherungsmonopols zum 30. Juni 1994 eine große Bedeutung bei. Nach Art. 1 Abs. 4 des Staatsvertrages zwischen Hessen und Thüringen über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation vom 10. März 1992 hat der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen die Option, (Mit-) Gewährträgerschaften bei öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen zu übenehmen; diese Option will der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen hinsichtlich dieser Brandversicherungsanstalten ausüben.

Zur Neuregelung der Geschäftstätigkeit dieser Brandversicherungsanstalten in Rheinland-Pfalz vereinbaren die Vertragschließenden deshalb:

Artikel 1

(1) Die Nassauische Brandversicherungsanstalt Wiesbaden ist in Rheinland-Pfalz im ehemaligen Regierungsbezirk Montabaur geschäftlich tätig.

(2) Die Hessische Brandversicherungsanstalt für Gebäude Darmstadt wird als Hessische Brandversicherungsanstalt Darmstadt fortgeführt und ist in Rheinland-Pfalz im ehemaligen Regierungsbezirk Rheinhessen geschäftlich tätig.

(3) Die Geschäftstätigkeit der Nassauischen Brandversicherungsanstalt Wiesbaden und der Hessischen Brandversicherungsanstalt Darmstadt (nachstehend Brandversicherungsanstalten genannt) kann sich auf alle Versicherungszweige einschließlich der Mit- und Rückversicherung erstrecken, mit Ausnahme der Lebensversicherung und der sonstigen, nach dem Grundsatz der Spartentrennung jeweils gesondert zu betreibenden Versicherungssparten. Die Brandversicherungsanstalten können für Versicherungszweige, die sie nicht selbst betreiben, für andere Versicherungsunternehmen Versicherungsverträge vermitteln oder abschließen.

(4) Soweit im Geschäftsgebiet der Brandversicherungsanstalten in Rheinland-Pfalz durch diese und die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Hessen-Nassau-Thüringen sowie die Öffentliche Versicherungsanstalt Hessen-Nassau-Thüringen dieselben Versicherungssparten betrieben werden, erfolgt dies in der Form einer offenen Mitversicherung; im übrigen sind Überschneidungen unzulässig.

(5) Die Nassauische Brandversicherungsanstalt Wiesbaden darf auch in Rheinland-Pfalz als Sondervermögen bei gegenseitigem Haftungsausschluß die Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau und die Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden verwalten.

Artikel 2

Die Brandversicherungsanstalten sind im Interesse des Gemeinwohls tätig; die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck ihres Geschäftsbetriebes.

Artikel 3

Änderungen des Geschäftsgebietes der Brandversicherungsanstalten in Rheinland-Pfalz bedürfen der Zustimmung des Landes Rheinland-Pfalz. Während der Laufzeit dieses Vertrages werden die Vertragschließenden Erweiterungen der geschäftlichen Tätigkeit anderer öffentlich-rechtlicher Versicherungsanstalten auf das Geschäftsgebiet der Brandversicherungsanstalten nicht zustimmen. Mit Versicherungsunternehmen in privater Rechtsform, deren Träger oder Mitträger – unmittelbar oder mittelbar – zu

mehr als zwanzig vom Hundert juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, werden die Vertragschließenden auf das Tätigwerden solcher Versicherungen während der Laufzeit dieses Staatsvertrages im Geschäftsgebiet der Brandversicherungsanstalten gerichtete Verhandlungen nicht führen. Satz 2 und 3 finden keine Anwendung hinsichtlich der Öffentlichen Versicherungsanstalten Hessen-Nassau-Thüringen.

Artikel 4

(1) Erlaß und Änderungen von Satzungen der Brandversicherungsanstalten gelten in deren Geschäftsgebiet in Rheinland-Pfalz nur, wenn das in Hessen für die Versicherungsaufsicht zuständige Ministerium die erforderliche Genehmigung im Einvernehmen mit dem in Rheinland-Pfalz für die Aufsicht über öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen zuständigen Ministerium erteilt hat. Sie werden von den Brandversicherungsanstalten unter Hinweis auf die im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz durch das zuständige Ministerium des Landes Hessen erteilte Genehmigung in den Staatsanzeigern der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz veröffentlicht.

(2) Auch in Rheinland-Pfalz ist durch die Brandversicherungsanstalten das im hessischen Landesgesetz festgelegte Siegel zu führen.

(3) Das in Hessen für die Versicherungsaufsicht zuständige Ministerium übt die Staatsaufsicht über die Brandversicherungsanstalten aus. Unbeschadet der Regelungen in Abs. 1 und in Art. 3 dieses Vertrages stellt dieses bei Aufsichtentscheidungen, durch die Interessen des Landes Rheinland-Pfalz oder der Versicherungsnehmer der Brandversicherungsanstalten in dem rheinland-pfälzischen Geschäftsgebiet erheblich berührt werden, das Einvernehmen mit dem in Rheinland-Pfalz zuständigen Ministerium her.

(4) Das Nähere zur Herstellung des Einvernehmens bestimmt eine zwischen den zuständigen Ministerien zu treffende Verwaltungsvereinbarung.

(5) Soweit das für die Staatsaufsicht zuständige Ministerium des Landes Hessen zu Sitzungen der Organe der Brandversicherungsanstalten eingeladen wird, ist auch das zuständige Ministerium in Rheinland-Pfalz einzuladen. Berichte, Geschäftsberichte und Jahresrechnungen sind von den Brandversicherungsanstalten zeitgleich an das zuständige Ministerium in Hessen und an das zuständige Ministerium in Rheinland-Pfalz vorzulegen.

Artikel 5

Kapitalanlagen der Brandversicherungsanstalten in Rheinland-Pfalz haben im Rahmen der gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Vorschriften entsprechend dem Beitragsaufkommen in Rheinland-Pfalz zum Gesamtbeitragsaufkommen zu erfolgen.

Artikel 6

(1) Das Land Hessen und das Land Rheinland-Pfalz sowie der Sparkassen- und Giroverband Rheinland-Pfalz sind Mitgewährträger, der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen kann Mitgewährträger der Hessischen Brandversicherungsanstalt Darmstadt und der Nassauischen Brandversicherungsanstalt Wiesbaden sein. Die Gewährträger haften unbeschadet der Nachschußpflicht der Versicherungsnehmer als Gesamtschuldner unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Brandversicherungsanstalten, soweit nicht Befriedigung aus deren Vermögen zu erlangen ist. Im Innenverhältnis haften Mitgewährträger entsprechend dem von ihnen übernommenen Vomhundertsatz, der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen höchstens zu fünfzig vom Hundert, das Land Rheinland-Pfalz zu fünfzehn vom Hundert und der Sparkassen- und Giroverband Rheinland-Pfalz zu zehn vom Hundert und im übrigen das Land Hessen. Das Land Rheinland-Pfalz und der Sparkassen- und Giroverband Rheinland-Pfalz haften nicht für Verbindlichkeiten, die vor dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages entstanden sind. Soweit das Land Hessen oder das Land Rheinland-Pfalz ihre Gewährträgerschaft übertragen wollen, werden sie diese ganz oder teilweise nur bei beiden Brandversicherungsanstalten gleichzeitig nach weiterer Maßgabe der Satzungen und nur in der Weise übertragen, daß das Land Hessen auf den Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen, das Land Rheinland-Pfalz auf den Sparkassen- und Giroverband Rheinland-Pfalz überträgt.

(2) Die weiteren Rechtsverhältnisse der Brandversicherungsanstalten werden durch hessisches Recht und durch die Satzungen geregelt. Die Satzungen und ihre Änderungen werden von den Gewährträgerversammlungen der Brandversicherungsanstalten beschlossen. Die Satzungen haben eine den Gewährträgeranteilen angemessene Berücksichtigung von Mitgliedern in den Gewährträgerversammlungen und den Verwaltungsräten sowie deren Ausschüssen vorzusehen.

(3) Organisationsrechtliche Veränderungen der Brandversicherungsanstalten einschließlich ihrer Rechtsform richten sich nach den hierfür geltenden hessischen Rechtsvorschriften; dieser Staatsvertrag steht solchen Änderungen nicht entgegen. Solche Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Artikel 7

Das Land Rheinland-Pfalz wird an den Feuerschutzsteuererträgen der Brandver-

sicherungsanstalten entsprechend dem Beitragsaufkommen aus dem rheinland-pfälzischen Geschäftsgebiet an dem Gesamtbeitragsaufkommen beteiligt.

Artikel 8

(1) Dieser Teil des Staatsvertrages kann nur mit Wirkung für beide Brandversicherungsanstalten von jedem Teil mit einer Frist von drei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2003.

(2) Im Falle der Kündigung werden die Vertragschließenden über von ihnen und den Gewährträgern der Brandversicherungsanstalten übereinstimmend als regelungsbedürftig angesehenen Auswirkungen der Kündigung eine Vereinbarung nach vorheriger Abstimmung mit den Gewährträgern anstreben.

Teil II

Öffentliche Versicherungsanstalten Hessen-Nassau-Thüringen – Sparkassenversicherungen

Die Vertragschließenden messen der Tätigkeit der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt Hessen-Nassau-Thüringen – Sparkassenversicherung – (nachstehend Öffentliche Lebensversicherungsanstalt genannt) und der Öffentlichen Versicherungsanstalt Hessen-Nassau-Thüringen – Sparkassenversicherung – (nachstehend Öffentliche Versicherungsanstalt genannt) in Rheinland-Pfalz eine große Bedeutung bei. Im übrigen erkennen die Vertragschließenden, den Staatsvertrag zwischen Hessen und Thüringen über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation vom 10. März 1992 berücksichtigtend, auch weiterhin an:

Artikel 9

(1) Die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt und die Öffentliche Versicherungsanstalt (nachstehend Öffentliche Versicherungsanstalten genannt) sind in Rheinland-Pfalz in den ehemaligen Regierungsbezirken Montabaur und Rheinhessen tätig.

(2) Das Land Hessen wird Änderungen des Geschäftsgebietes der Öffentlichen Versicherungsanstalten in Rheinland-Pfalz nur zustimmen, wenn hierzu die Zustimmung des Landes Rheinland-Pfalz vorliegt. Während der Laufzeit dieses Vertrages werden die Vertragschließenden Erweiterungen der geschäftlichen Tätigkeit anderer öffentlich-rechtlicher Versicherungsanstalten auf das Geschäftsgebiet der Öffentlichen Versicherungsanstalten nicht zustimmen. Mit Versicherungsunternehmen in privater Rechtsform, deren Träger oder Mitträger – unmittelbar oder mittelbar – zu mehr als zwanzig vom Hundert juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, werden die Vertragschließenden auf das Tätigwerden solcher Versicherungen während der Laufzeit dieses Staatsvertrages im Geschäftsgebiet der Öffentlichen Versicherungsanstalten gerichtete Verhandlungen nicht führen. Satz 2 und 3 gelten nicht für die Brandversicherungsanstalten Darmstadt und Wiesbaden.

(3) Die Geschäftstätigkeit der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt erstreckt sich in Rheinland-Pfalz auf alle Arten von Lebensversicherungen einschließlich der Mit- und Rückversicherung. Die Geschäftstätigkeit der Öffentlichen Versicherungsanstalt kann sich auf alle Versicherungszweige einschließlich der Mit- und Rückversicherung erstrecken, mit Ausnahme der Lebensversicherung und der sonstigen, nach dem Grundsatz der Spartentrennung jeweils gesondert zu betreibenden Versicherungssparten. Die Öffentlichen Versicherungsanstalten können in den Versicherungszweigen, die sie nicht selbst betreiben, für andere Versicherungsunternehmen Versicherungsverträge vermitteln oder abschließen.

Artikel 10

Die Öffentlichen Versicherungsanstalten sind auch in Rheinland-Pfalz im Interesse des Gemeinwohls tätig; die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck ihres Geschäftsbetriebes.

Artikel 11

Der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen und der Sparkassen- und Giroverband Rheinland-Pfalz haben am 23. Januar/8. Februar 1991 die als Anlage beigefügte Vereinbarung über die Mitgewährträgerschaft des Sparkassen- und Giroverbandes Rheinland-Pfalz bei den Öffentlichen Versicherungsanstalten und die Vertretung dieses Verbandes in den Organen der Anstalten abgeschlossen. Änderungen dieser Vereinbarung werden den Landesregierungen der Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Thüringen vorgelegt. Es ist Vorstellung der Vertragsparteien, daß Vertreter der in Satz 2 genannten Landesregierungen in die Verwaltungsräte der Öffentlichen Versicherungsanstalten berufen werden sollen.

Artikel 12

Kapitalanlagen der Öffentlichen Versicherungsanstalten in Rheinland-Pfalz erfolgen weiterhin im Rahmen der gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Vorschriften entsprechend dem Beitragsaufkommen in Rheinland-Pfalz zum Gesamtbeitragsaufkommen.

Artikel 13

Bekanntmachungen der Öffentlichen Versicherungsanstalten erfolgen auch in dem Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz.

Artikel 14

Bei Entscheidungen des für die Aufsicht über die Öffentlichen Versicherungsanstalten in Hessen zuständigen Ministeriums, die die Tätigkeit der Anstalten im Land Rheinland-Pfalz erheblich berühren, wird dieses das Benehmen des für die Aufsicht über öffentlich-rechtliche Versicherungen zuständigen Ministeriums des Landes Rheinland-Pfalz herbeiführen. Das Nähere bestimmt eine zwischen den zuständigen Ministerien zu treffende Verwaltungsvereinbarung, die das Verfahren zur Herbeiführung des Benehmens, insbesondere zum Zwecke der Berücksichtigung rheinland-pfälzischer Interessen, regelt.

Artikel 15

Organisationsrechtliche Veränderungen der Öffentlichen Versicherungsanstalten einschließlich einer Änderung ihrer Rechtsform erfolgen auf der Grundlage und nach Maßgabe der Art. 21, 20 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 4 des Staatsvertrages zwischen den Ländern Hessen und Thüringen über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation vom 10. März 1992 (Hessisches GVBl. I S. 190) in der jeweiligen Fassung. Der vorliegende Staatsvertrag steht solchen Änderungen nicht entgegen.

Artikel 16

(1) Dieser Teil des Staatsvertrages kann von jedem Vertragschließenden mit einer Frist von drei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2003.

(2) Im Falle der Kündigung werden die Vertragschließenden über von ihnen und den Gewährträgern der Öffentlichen Versicherungsanstalten übereinstimmend als regelungsbedürftig angesehenen Auswirkungen der Kündigung eine Vereinbarung anstreben; die Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Gewährträger.

Teil III

Schlußbestimmungen

Artikel 17

§ 112 Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung und § 111 Abs. 1 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung für Rheinland-Pfalz sind nicht auf die Brandversicherungsanstalten, § 111 Abs. 1 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung für Rheinland-Pfalz ist nicht auf die Öffentlichen Versicherungsanstalten anzuwenden.

Artikel 18

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden ausgetauscht. Der Vertrag tritt an dem Tage in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem der Vertrag mit Zustimmungsgesetz in Hessen und Rheinland-Pfalz verkündet ist; bei unterschiedlichen Zeitpunkten der Verkündung ist die letzte Verkündung maßgebend. Zum gleichen Zeitpunkt tritt der Staatsvertrag zwischen den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz über die Feuerversicherung von Gebäuden in Rheinland-Pfalz durch die Nassauische Brandversicherungsanstalt Wiesbaden und die Hessische Brandversicherungsanstalt für Gebäude Darmstadt vom 13. März 1968 außer Kraft, wobei solche Vorschriften bis zum 30. Juni 1994 fortgelten, die Voraussetzung für die Ausübung des Gebäude-Feuer-Versicherungsmonopols in Rheinland-Pfalz sind.

Mainz, den 19. Mai 1993

Der Hessische Minister
für Wirtschaft,
Verkehr und Technologie
Welteke

Der Minister des Innern
und für Sport des Landes
Rheinland-Pfalz
Zuber

Anlage
zu Artikel 11 des Staatsvertrages

Der Hessische Sparkassen- und Giroverband, Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Verbandsvorstand, dieser vertreten durch den Verbandsvorsitzenden und das Geschäftsführende Vorstandsmitglied,

die Hessische Landesbank – Girozentrale – vertreten durch den Vorstand,

und

der Sparkassen- und Giroverband Rheinland-Pfalz, Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Verbandsvorsteher,

schließen folgenden

Vertrag

Zu den satzungsmäßigen Geschäftsgebieten der Hessen-Nassauischen Versicherungsanstalten gehören seit der Errichtung der Versicherungsanstalten im Jahre 1913 (Hessen-Nassauische Lebensversicherungsanstalt) und 1924 (Hessen-Nassauische Versicherungsanstalt) neben dem Gebiet des Landes Hessen auch die bei Bildung des Landes Rheinland-Pfalz diesem zugeschlagenen Gebiete der ehemaligen Regierungsbezirke Montabaur und Rheinhessen. In diesen Gebieten arbeiten die Versicherungsanstalten seit ihrer Errichtung mit fünf rheinland-pfälzischen Sparkassen – Kreissparkasse Alzey, Kreissparkasse Bingen, Sparkasse Mainz, Kreissparkasse Westerwald und Sparkasse Worms – bei der Darstellung eines auch Versicherungsleistungen umfassenden Allfinanzangebotes auf der Grundlage eines zwischen dem Sparkassen- und Giroverband Rheinland-Pfalz und den Hessen-Nassauischen Versicherungsanstalten abgeschlossenen Arbeitsgemeinschaftsabkommens eng zusammen.

Nach dem hessischen Gesetz über die Neuordnung des öffentlichen Bank- und Sparkassenwesens und über die Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Hessen-Nassauischen Versicherungsanstalten i. d. F. vom 08. Februar 1990 (Hess. GVBl. I S. 38) sind Gewährträger der Hessen-Nassauischen Lebensversicherungsanstalt der Hessische Sparkassen- und Giroverband und die Hessische Landesbank – Girozentrale – und Gewährträger der Hessen-Nassauischen Versicherungsanstalt der Hessische Sparkassen- und Giroverband allein.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß im Hinblick auf die vorstehenden Sachverhalte der Kreis der Gewährträger der Versicherungsanstalten um den Sparkassen- und Giroverband Rheinland-Pfalz erweitert werden soll. Sie vereinbaren daher folgendes:

§ 1

Übernahme der Mitgewährträgerschaft

(1) Der Sparkassen- und Giroverband Rheinland-Pfalz übernimmt mit Wirkung ab 02. März 1991 neben dem Hessischen Sparkassen- und Giroverband und der Hessischen Landesbank – Girozentrale – die Mitgewährträgerschaft für die Hessen-Nassauische Lebensversicherungsanstalt und neben dem Hessischen Sparkassen- und Giroverband die Mitgewährträgerschaft für die Hessen-Nassauische Versicherungsanstalt. Eine finanzielle Gegenleistung hat der Sparkassen- und Giroverband Rheinland-Pfalz nicht zu entrichten.

(2) Der Sparkassen- und Giroverband Rheinland-Pfalz wird die Übernahme der Mitgewährträgerschaften gegenüber den Versicherungsanstalten mit Wirkung ab dem in Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt – 1 Tag nach Inkrafttreten der neuen Satzungen der Anstalten am 01. März 1991 – erklären.

§ 2

Haftung

(1) Die Gewährträger haften als Gesamtschuldner unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der betreffenden Anstalten, soweit nicht Befriedigung aus deren Vermögen zu erlangen ist.

(2) Im Innenverhältnis haften bei der Hessen-Nassauischen Lebensversicherungsanstalt der Hessische Sparkassen- und Giroverband zu 70 v. H. und der Sparkassen- und Giroverband Rheinland-Pfalz und die Hessische Landesbank – Girozentrale – zu je 15 v. H.. Bei der Hessen-Nassauischen Versicherungsanstalt haften im Innenverhältnis der Hessische Sparkassen- und Giroverband zu 85 v. H. und der Sparkassen- und Giroverband Rheinland-Pfalz zu 15 v. H..

(3) Im Falle eines Ausscheidens der Hessischen Landesbank – Girozentrale – als Mitgewährträger der Hessen-Nassauischen Lebensversicherungsanstalt gilt auch bei dieser Anstalt zwischen dem Sparkassen- und Giroverband Rheinland-Pfalz und dem Hessischen Sparkassen- und Giroverband ein internes Beteiligungsverhältnis von 15 v. H. zu 85 v. H..

§ 3

Vertretung in Organen

Der Sparkassen- und Giroverband Rheinland-Pfalz ist in den Gewährträgerversammlungen und den Verwaltungsräten der Versicherungsanstalten angemessen, d. h. in einer am Verhältnis des geschäftlichen Aufkommens der Versicherungsanstalten im Lande Rheinland-Pfalz

und im Lande Hessen orientierten Weise vertreten. Es besteht Einvernehmen, daß dies nach den §§ 8 und 11 der am 01. März 1991 in Kraft tretenden neuen Satzungen beider Anstalten der Fall ist.

§ 4

Kündigung

(1) Die Vertragsparteien sind berechtigt, diesen Vertrag mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Schluß eines Kalenderjahres, erstmals zum 31. Dezember 1992, schriftlich zu kündigen.

(2) Erfolgt die Kündigung seitens des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes und der Hessischen Landesbank – Girozentrale – gegenüber dem Sparkassen- und Giroverband Rheinland-Pfalz, wird dieser sein Ausscheiden als Mitgewährträger nach Maßgabe der Satzungen der Anstalten so rechtzeitig erklären, daß dieses drei Monate nach Wirksamwerden der Kündigung dieses Vertrages wirksam wird.

(3) Eine finanzielle Abfindung ist mit einem evtl. Ausscheiden des Sparkassen- und Giroverbandes Rheinland-Pfalz als Mitgewährträger der Versicherungsanstalten nicht verbunden.

§ 5

Schlußbestimmung

Den Vertragsparteien ist bekannt, daß die Aufnahme des Sparkassen- und Giroverbandes Rheinland-Pfalz als Mitgewährträger der Versicherungsanstalten nach § 21 des Gesetzes über die Neuordnung des öffentlichen Bank- und Sparkassenwesens und über die Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Hessen-Nassauischen Versicherungsanstalten i. d. F. vom 08. Februar 1990 (Hess. GVBl. I S. 38 ff.), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hessischen Sparkassengesetzes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 05. September 1990 (Hess. GVBl. I S. 539 ff.), der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf, und zwar unbeschadet der zusätzlichen Genehmigungsbedürftigkeit der entsprechenden satzungsrechtlichen Regelungen nach bundesrechtlichen Vorschriften.

Frankfurt am Main, den 23. Januar 1991
Mainz, den 8. Februar 1991

Hessischer Sparkassen- und Giroverband
Dr. Hamberger — Verbandsvorsitzender
Dr. Schmitt-Weigand — Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Hessische Landesbank – Girozentrale –
Dr. Kazmierzak
Schäfer
Der Vorstand

Sparkassen- und Giroverband Rheinland-Pfalz
K. A. Orth
Verbandsvorsteher

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Sonderurlaub für Mitarbeiter in der Jugendarbeit*)

Vom 27. Juli 1993

Artikel 1

Das Gesetz über Sonderurlaub für Mitarbeiter in der Jugendarbeit in der Fassung vom 2. August 1983 (GVBl. I S. 130) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Gesetz über Sonderurlaub für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit"

1a. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „für die Tätigkeit als Helfer" durch die Worte „für die Mitarbeit" ersetzt.

2. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sonderurlaub ist ferner zu gewähren für die Leitung oder pädagogische Mitarbeit bei Veranstaltungen nach Abs. 1 Nr. 1 und 2."

3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Sonderurlaub beträgt bis zu zwölf Arbeitstage im Jahr. Er kann auf höchstens vierundzwanzig halbtägige Veranstaltungen im Jahr verteilt werden."

3a. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Anträge sind dem Arbeitgeber mindestens sechs Tage vor

*) Ändert GVBl. II 90-2

dem beabsichtigten Antritt des Sonderurlaubs vorzulegen."

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Personen, die Sonderurlaub nach § 1 erhalten, dürfen daraus in ihrem Arbeitsverhältnis keine Nachteile erwachsen."

5. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Private Arbeitgeber, die bezahlten Sonderurlaub nach § 1 gewähren, haben Anspruch auf Erstattung des für die Dauer des Sonderurlaubs gezahlten Arbeitsentgelts aus dem Ausgleichsfonds nach § 7. Ein Anspruch auf Erstattung der Beiträge zur Sozialversicherung besteht nicht."

6. Als § 7 wird angefügt:

„§ 7

(1) Geschaffen wird ein Ausgleichsfonds zur Finanzierung geleisteter Entgeltfortzahlung bei Freistellung nach dem Gesetz über Sonderurlaub für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit. Das Landesversorgungsamt Hessen verwaltet den Ausgleichsfonds.

(2) Arbeitgeber mit mehr als 50 Arbeitsplätzen haben jährlich eine Ausgleichsabgabe zu entrichten. Die Höhe der Ausgleichsabgabe bemißt sich nach der Zahl der Arbeitsplätze und dem voraussichtlichen Umfang der Erstattungspflichten nach § 6. Für die Zahl der Arbeitsplätze ist der 1. Juli eines jeden Jahres maßgebend. Die privaten Arbeitgeber mit mehr als 50 Arbeitsplätzen sind verpflichtet, die Zahl der Arbeitsplätze dem Versorgungsamt Hessen bis zum 1. August eines jeden Jahres mitzuteilen.

(3) Die Mittel des Ausgleichsfonds dürfen nur für Erstattungen nach § 6 verwandt werden. Persönliche und sächliche Kosten der Verwaltung sowie Kosten des Verfahrens dürfen aus Mitteln des Ausgleichsfonds nicht bestritten werden.

(4) Die Ministerin oder der Minister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Näheres über

1. die Anrechnung der Arbeitsplätze im Sinne des Abs. 2,
2. die Höhe und das Verfahren der Erhebung der Ausgleichsabgabe nach Abs. 2,
3. die Verwaltung des Ausgleichsfonds und
4. das Verfahren der Erstattung nach § 6

zu regeln."

7. Als § 8 wird angefügt:

„§ 8

(1) Die Ausgleichsabgabe nach § 7 wird erstmals für das Jahr 1994 erhoben; Leistungen nach § 6 werden erstmals für Sonderurlaub, der nach dem 1. Januar 1994 angetreten wird, gewährt.

(2) Für Sonderurlaub nach § 1, der vor dem 31. Dezember 1993 gewährt wurde, haben die Arbeitgeber Entgeltfortzahlung nach dem Sonderurlaubsgesetz in der bisherigen Fassung zu leisten."

Artikel 2

Die Ministerin für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, das Gesetz über Sonderurlaub für Mitarbeiter in der Jugendarbeit in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung, in neuer Paragraphenfolge und mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 27. Juli 1993

Der Hessische Ministerpräsident
Eichel

Die Hessische Ministerin für Jugend, Familie und Gesundheit
Blaul

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG,
61343 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 18 04-148,
Telefax (0 61 72) 2 30 55;
Hausadresse: Daimlerstr. 12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe
Postgiroamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,
61343 Bad Homburg v. d. Höhe

Abo-Verwaltung: RZS-Abonnentenverwaltung GmbH,
Postfach 100, 35538 Wetzlar, Fernruf (0 64 41) 8 04 14, Telefax 8 04 37

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Einbanddecken können nur direkt bezogen werden von: Buchbinderei Rudolf Eggensberger, Akazienweg 22, 67346 Speyer (Rhein), Telefon (0 62 32) 3 29 72, Fax (0 62 32) 4 06 72.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

Einzelstücke dieser Ausgabe können vom Verlag zum Preis von 9,80 DM einschl. Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten bezogen werden.

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
61343 Bad Homburg v. d. Höhe

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Heranziehung von Bediensteten und die Bereitstellung von Einrichtungen des Landkreises für die Aufgaben des Landrats als Behörde der Landesverwaltung*)

Vom 8. Juli 1993

Auf Grund des § 56 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 569) verordnen der Minister des Innern und für Europaangelegenheiten und die Ministerin der Finanzen:

Artikel 1

Die Verordnung über die Heranziehung von Bediensteten und die Bereitstellung von Einrichtungen des Landkreises für die Aufgaben des Landrats als Behörde der Landesverwaltung vom 25. Februar 1954 (GVBl. S. 29), geändert durch Verordnung vom 5. September 1977 (GVBl. I S. 370), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 werden der Punkt gestrichen und die Worte „und für die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Ausländerbehörden vom 21. Juni 1993 (GVBl. I S. 260)." angefügt.

2. In § 2 wird als neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) Soweit eine Bereitstellung für die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Ausländerbehörden vom 21. Juni 1993 (GVBl. I S. 260) erfolgt, hat das Land die Kosten zu erstatten."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1993 in Kraft.

Wiesbaden, den 8. Juli 1993

Der Hessische Minister des Innern und für Europaangelegenheiten
Dr. Günther

Die Hessische Ministerin der Finanzen
Dr. Fugmann-Heesing

*) Ändert GVBl. II 332-2